

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt weiterhin für Studierende, die vor dem WS 2007/08 das Studium aufgenommen haben.

Für Studierende, die ab WS 2007/08 das Studium aufnehmen, gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/NAT3/PO-BA-MA_Geographie.pdf).

**Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium
„Kulturgeographie und Area Studies“
an der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 28. Februar 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 57 QualV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit den Abschlusszielen Bachelor und Master im Studium „Kulturgeographie und Area Studies“ in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III.

(2) ¹Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(3) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob der Student

- gründliche Kenntnisse der Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern seines Masterstudiums erworben hat,

- die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, und
 - auf die Berufspraxis vorbereitet ist.
- ³Die bestandene Masterprüfung berechtigt grundsätzlich zur Promotion nach der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultäten.

§ 2

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“,
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3

ECTS, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es entfallen ECTS-Punkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat (Studienleistungen), und auf Prüfungsleistungen. ³ECTS-Punkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen oder zum Bestehen der Prüfungsleistungen erforderliche Arbeitslast eines durchschnittlich begabten Studenten. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht der Arbeitslast von 25 bis 30 Stunden. ⁵Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen wird mit Hilfe der ECTS-Punkte bestimmt. ⁶Das Semester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ⁷Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit (12) 180, im Masterstudium einschließlich der Masterarbeit (25) 120, im konsekutiven Bachelor- Masterstudium insgesamt 300.

(2) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die auf mehreren Semesterwochenstunden beruht. ³In der Beschreibung der Module sind Inhalte und Qualifikationsziele sowie Lehrformen enthalten, die Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Vergabe von Leistungspunkten geregelt. ⁴Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres, in begründeten Ausnahmefällen auch in mehreren Semestern, vermittelt werden können. ⁵Die Häufigkeit des Angebots von Modulen ist angegeben. ⁶Soweit eine Wiederholung im folgenden Semester nicht möglich ist, werden ersatzweise andere Module angeboten, in denen die Wiederholung stattfinden muss.

(3) ¹Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden in Lehrveranstaltungen als Studienleistungen und außerhalb von Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistungen erbracht. ²Erfolgreich abgelegte Studienleistungen gehen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 1 benotet sind, in die Ermittlung der Fachnote ein.

(4) ¹Prüfungen werden in den Modulen studienbegleitend während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt. ²Die Prüfung in einem Modul kann aus mehr als einer Teilleistung bestehen. ³Die Aufteilung der Leistungspunkte auf Stu-

dien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den **Anlagen**; sie regeln die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind.

(5) ¹Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse in der ersten Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen mit Maluspunkten berechnet.²Die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist zulässig, solange der in § 26 Abs. 4 beziehungsweise § 30 Abs. 3 festgesetzte Schwellenwert nicht überschritten ist.³Studienleistungen können zwei Mal wiederholt werden.⁴Die freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.⁵Zulässig ist es, im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 Abs. 1 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Studienleistungen weitere, alternative angebotene Leistungen zu erwerben; der Student hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will; die getroffene Wahl ist bindend.

§ 4

Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeiten

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im Fach Geographie und in zwei Wahlfächern vermittelt. ²Das Studium mit einer Studienzeit von sechs Semestern wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und sechs Monate zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Es ist forschungsorientiert. ³Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, im Masterstudium einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen und die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 6

Prüfungsfristen

(1) Der Student hat sich so rechtzeitig den Abschlussprüfungen zu unterziehen, dass er die Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) zum Abschluss

1. des Bachelorstudiums bis zum Ende des sechsten Semesters und
2. des Masterstudiums bis zum Ende des vierten Semesters ablegt.

(2) ¹Wer im Bachelor- oder Masterstudium immatrikuliert und zur jeweiligen Abschlussprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen als gemeldet. ²Nimmt der Student an den in seinem Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen und an den zu erbringenden Studienleistungen nicht teil, oder legt er sie oder die seinem Semesterstand zugeordneten Prüfungsleistungen nicht zeitgerecht ab, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. ³Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die

Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung. ⁴Die Gründe nach den Sätzen 2 und 3 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Hochschullehrer des Instituts für Geographie an; mindestens drei davon müssen Professoren sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. ²Dieser kann ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Über Änderungen dieser Prüfungsordnung berät der Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Studenten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 8

Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfern und Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer hauptamtlich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung tätig ist und mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9

Zulassungskommission zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zulassungskommission.

(2) ¹Die Zulassungskommission besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, einem weiteren Hochschullehrer und einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die Mitglieder nach Satz 1 werden vom Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät III für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 7 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eines Bachelor- oder Masterstudiums im Fach Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen sowie Zwischen- und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hoch-

schulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) ¹Der Student hat die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Student das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung, ob der Student von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile der selben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Form der Prüfungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. ²Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 14 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Aufgabensteller ist. ²Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten würde. ⁴Bewertet der Prüfer die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit eines vom Prüfer bestellten Beisitzers statt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfern setzt jeder Prüfer die Note nach § 16 Abs. 1 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Studenten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen des Studenten werden Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden.

(2) ¹Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein; entsprechendes gilt für die aus den Modulen errechnete Fachnote. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote und die Fachnote lauten:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet sind. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet sind.

(4) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Fachnoten und die Note der Masterarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 % und
E	für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17

Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde und ein Zeugnis. ²Die Urkunde enthält die Fächer und Fachnoten, Titel und Note der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit und die Gesamtnote der Abschlussprüfung. ³Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Noten der Module und Angaben zur Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote. ⁴Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Der Absolvent enthält ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement. ²Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest.

(3) Hat der Student die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält der Student auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Student ohne sein eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21

Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 22

Prüfungsfächer

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird im Fach Geographie und in zwei oder drei weiteren Fächern abgelegt. ²Das Studium im Fach Geographie umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 125 ECTS-Punkte, das in den weiteren Fächern 55 ECTS-Punkte.

(2) ¹Als weitere Fächer sind wählbar:

Soziologie

Politische Wissenschaft

Wirtschaftswissenschaften

Christliche Publizistik

Romanistik: Französisch

Romanistik: Spanisch

Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen)

Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen)

Anglistik

Nordische Philologie

Arabistik / Islamwissenschaften

Slavistik

Kultur und Geschichte Chinas

²Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zulassen, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

(3) ¹Eines der weiteren Fächer muss sein: Soziologie oder Politische Wissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften oder eine Sprachwissenschaft; es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²In anderen Fächern sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens zwölf ECTS-Punkten nachzuweisen. ³Die Fächer nach Abs. 2 Satz 1 können im Übrigen frei kombiniert werden.

(4) ¹Jeder Student legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn des dritten Semesters die Liste seiner weiteren Fächer mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ²Die Fachwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Geographiestudiums darstellen.

§ 23

Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. die Bachelorprüfung im selben oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) Wer im Bachelorstudium immatrikuliert und zur Bachelorprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen gemäß **Anlage 1** gemeldet.

(3) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Abs. 1 Satz 2 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Student bekannt zu geben.

(4) Zur Teilnahme an den einzelnen Prüfungen setzt sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar mit dem verantwortlichen Dozenten beziehungsweise Prüfer in Verbindung.

§ 24

Umfang der Bachelorprüfung

Umfang und Art der Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte der Bachelorprüfung ergeben sich aus **Anlage 1**.

§ 25

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Student im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) ¹Der Student sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll zwei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Weist der Student durch ärztliches Attest nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Betreuers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³Die Bachelorarbeit ist in drei identischen Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; sie muss mit einer Erklärung versehen sein, dass der Student sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁵Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Betreuer bestellten Prüfer beurteilt. ²Der Student kann einen Zweitprüfer vorschlagen.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausrei-

chend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen.
⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(7) ¹Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(8) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Student sorgt dafür, dass er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 26

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile; eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten, stattfinden. ²Soweit eine Wiederholung in dieser Zeit nicht angeboten wird, muss die Wiederholung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 ersatzweise in einem anderen Modul stattfinden. ³Die Wiederholungsfrist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss dem Studenten nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁵§ 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist zulässig, solange die Summe aller Maluspunkte den Schwellenwert von 20 nicht übersteigt. ²Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Dritter Teil: Masterprüfung

§ 27

Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über
1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,

2. die Bakkalaureus- oder Bachelorprüfung einer anderen deutschen oder ausländischen Universität,
3. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder
4. einen anderen vergleichbaren Abschluss einer anderen Hochschule.

³Bewerber nach Satz 2 Nr. 1 müssen die Bachelorprüfung mit der Gesamtnote wenigstens „gut“ oder die Eignungsfeststellungsprüfung nach **Anlage 3** bestanden haben. ⁴Andere Bewerber sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Abschluss mit einer Gesamtnote besser als 2,5 bestanden haben; die Zulassungskommission kann darüber hinaus die Zulassung vom Ergebnis einer Eignungsfeststellungsprüfung nach **Anlage 3** abhängig machen. ⁵Abschlüsse, die nach einem anderen Notensystem bewertet wurden, müssen mindestens ein dem Prädikat „gut bestanden“ vergleichbares Prädikat aufweisen.

(2) ¹Die Abschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. ³Ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nicht gegeben oder ist die Qualifikationsvoraussetzung in den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 nicht ausreichend nachgewiesen, kann die Zulassungskommission eine Zulassung unter Auflagen aussprechen oder eine Eignungsfeststellungsprüfung nach **Anlage 3** anordnen; Auflagen müssen bis zur Vergabe der Masterarbeit erfüllt sein.

§ 28

Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen, der Masterarbeit und dem im Rahmen eines Institutskolloquiums vom Betreuer nach §§ 15 und 16 benoteten Vortrag über die Masterarbeit mit Diskussion sowie aus regionsbezogenen Modulen anderer Fächer. ²Umfang und Art der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der Leistungs- und der Maluspunkte ergeben sich aus **Anlage 2**. ³Jeder Student legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens vor Beginn des zweiten Semesters die Liste der in anderen Fächern abzuleistenden regionsbezogenen Module mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ⁴Die Modulwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Geographiestudiums darstellen.

§ 29

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass der Student im Stande ist, einen abgegrenzten Sachverhalt aus dem Bereich des Faches Geographie unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ³Eine geeignete wissenschaftliche Hausarbeit für das Staatsexamen kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Masterarbeit vorgelegt werden.

(2) ¹Der Student sorgt dafür, dass er ein Thema für die Masterarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb

dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Weist der Student durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Wird das Thema nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von 5 bis 10 Seiten über Gegenstand, Methode und Ergebnisse enthalten. ⁴Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf des Verfassers. ⁵Die Titellei ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁶Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung des Studenten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁷Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁸Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit wird vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Betreuer bestellten Gutachter beurteilt; der Student kann den zweiten Gutachter vorschlagen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(8) ¹Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein Drittgutachter zu bestellen. ²Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(9) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 7 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Gutachter um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachter; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Gutachter um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(10) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

sen. ²Der Student sorgt dafür, dass er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 9 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Studenten, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit seinem Einverständnis gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 5 bis 10 entsprechend.

§ 30

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die Masterarbeit und der Vortrag über die Masterarbeit mit Diskussion mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind.

(2) § 26 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist zulässig, solange die Summe aller Maluspunkte den Schwellenwert von 15 nicht übersteigt. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die vom Wintersemester 2005/06 ab das Studium aufnehmen. ³Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Kulturgeographie und Area Studies an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Februar 2003 (KWMBI II S. 1965) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für das Bachelorstudium eingeschrieben ist, schließt das Studium nach der in Abs. 1 Satz 3 genannten Prüfungsordnung ab.

Anlage 1 Bachelorstudiengang

In der Tabelle sind die ECTS- und Leistungspunkte pro **FACH, Bereich, Modul** und Lehrveranstaltung für die Teilnahme und die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben.

FACH Bereich <i>Modul</i> Lehrveranstaltung (Umfang)	Zu besuchen in Semester	Teilnahme (ECTS)	Art und Umfang der Prüfung (ECTS = Leistungs- bzw. Maluspunkte)
GEOGRAPHIE		gesamt 125	
PG (Physische Geographie)		6	13
<i>PG 1 Grundlagen A</i> Grundvorlesung (2 SWS) Proseminar Einführung I mit Tutorium (4 SWS) ¹ Kleine Exkursion (3 Tage)	1. + 2.	3 (3)	6 Klausur 90 Min. (4) Referat oder Protokoll (2)
<i>PG 2 Grundlagen B</i> Vernetzungsvorlesung (2 SWS) Geländepraktikum für Anfänger (3,5 Tage) Proseminar Einführung II (2 SWS)	2. + 3.	3 (3)	7 Schriftliche Ausarbeitung (2) Referat + Klausur 90 Min. (5)
KG (Kulturgeographie)		11	29
<i>KG 1 Grundlagen A</i> Grundvorlesung (2 SWS) Proseminar Einführung I mit Tutorium (4 SWS) ² Kleine Exkursion (3 Tage)	1. + 2.	3 (3)	6 Klausur 90 Min. (4) Referat oder Protokoll (2)
<i>KG 2 Grundlagen B</i> Grundvorlesung (2 SWS) Geländepraktikum für Anfänger (3,5 Tage) Proseminar Einführung II (2 SWS)	2. + 3.	3 (3)	7 Schriftliche Ausarbeitung (2) Referat + Klausur 90 Min. (5)
<i>KG 3 Projektseminar</i> (6 SWS)	4. bis 6.		10 Schriftliche Ausarbeitung
<i>KG 4 Kulturgeographie für Fortgeschrittene</i> Vernetzungsvorlesung (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS) Forschungskolloquium (1 SWS)	5. + 6.	5 (3) (2)	6 Referat + Hausarbeit
RG (Regionale Geographie)		9	15
<i>RG 1 Regionale Geographie A</i> Regionale Vorlesung (2 SWS) Kleine Exkursion für Fortgeschrittene (3 Tage) Proseminar Regionale Geographie (2 SWS)	3. bis 5.	3 (3)	7 Referat oder Protokoll (2) Referat + Klausur 90 Min. (5)
<i>RG 2 Regionale Geographie B</i> Große Exkursion (mindestens 7 Tage) Außeruniversitäres Praktikum (mind. 6 Wochen)	4. bis 6.	6 (6)	8 Referat + Protokoll
MT (Methoden und praktische Arbeitsweisen)		3	27
<i>MT 1 Propädeutik</i> Proseminar Kartographie I (2 SWS) Übung Recherche/Arbeitstechniken/Präsentation (2 SWS) Proseminar Statistik I (2 SWS)	1. + 2.		10 Schriftliche Ausarbeitung (3) Hausarbeit (4) Klausur 90 Min. (3)

<i>MT 2 Praktische Arbeitsweisen</i> Proseminar empirische Sozialforschung (2 SWS) Übung Projektmanagement/Kommunikation/ Moderation (2 SWS) Seminar Kartographie II oder Statistik II oder Luftbild/Fernerkundung (2 SWS)	3. + 4.	3 (3)	8 Schriftliche Ausarbeitung (5) Präsentation (3)
<i>MT 3 GIS (6 SWS)</i>	3.		9 Hausarbeit
Bachelorarbeit	6.		12 Schriftliche Arbeit
WEITERE FÄCHER Siehe Bestimmungen in § 22	1. bis 6.		55
BA-Studiengang gesamt			180

¹ Erfolgreicher Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch von Modul PG 2

² Erfolgreicher Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch von Modul KG 2

Anlage 2 Masterstudiengang

In der Tabelle sind die ECTS- und Leistungspunkte pro **FACH, Modul** und Lehrveranstaltung für die Teilnahme und die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben.

FACH Modul Lehrveranstaltung	Zu besuchen in Semester	Teilnahme (ECTS)	Art und Umfang der Prüfung (ECTS = Leistungs- bzw. Maluspunkte)
GEOGRAPHIE			gesamt 90
Allgemeine Geographie Vorlesung Allgemeine Geographie Hauptseminar Kulturgeographie Seminar Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten	1.	3 (3)	10 Hausarbeit + Referat (6) Schriftliche Ausarbeitung + Klausur 60 Min. (4)
Regionale Geographie Regionale Vorlesung Hauptseminar Regional	1.	3 (3)	6 Hausarbeit + Referat
Forschungspraxis Projektseminar	2.		8 Schriftliche Ausarbeitung
Geländearbeit Große Exkursion mit Vorbereitungsseminar	2.		10 Referat + Protokoll
Studienprojekt	3.		20 Schriftliche Ausarbeitung
Masterarbeit Masterarbeit	4.		25 Schriftliche Ausarbeitung
Vortrag von ca. 20 Minuten über die Masterarbeit mit Diskussion im Rahmen eines Institutskolloquiums	4.		5 mündliche Prüfung
Regionsbezogene Module aus anderen Fächern	1. bis 3.		30
MA-Studiengang gesamt			120

* Diese Module müssen sämtliche dieselbe Region betreffen. Welche Regionen wählbar sind, gibt der Prüfungsausschuss spätestens bis zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt.

Anlage 3

Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 27

1. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester nach Ende der Vorlesungszeit durchgeführt.
2. Anträge auf Zulassung sind bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Vorsitzenden der Zulassungskommission nach dem von der Zulassungskommission vorgegebenen Vordruck einzureichen. Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist in Ablichtung beizufügen. Der Bewerber soll auf nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten schriftlich darlegen, weshalb er das Masterstudium anstrebt.
3. Bewerber, die die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung mit wenigstens gutem Erfolg abgelegt haben, werden ohne Eignungsfeststellungsprüfung zum Masterstudium zugelassen. Bei anderen Bewerbern, auf die die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 zutreffen, kann die Zulassung von einer Eignungsfeststellungsprüfung abhängig gemacht werden. Der Termin der Prüfung wird dem Betroffenen spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
4. Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten vor zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrern. Sie soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Masterstudiums auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Sie erstreckt sich auf Grundkenntnisse und Zusammenhänge des Faches Geographie, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Masterstudium sind.
5. Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
6. Wer die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden hat, kann sich einmal zum Termin des Folgesemesters erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Februar 2006 Nr. X/4-5e69e11(8)-10b/23 439/05 sowie des gleichzeitig erteilten Einvernehmens zur Einführung des akademischen Grades "Master of Arts".

Erlangen, den 28. Februar 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. Februar 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Februar 2006.